

Habilitationsordnung

des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier

Vom 27.02.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier hat aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, am 29.10.2025 die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs II Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 25.02.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Zulassungsgesuch
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Lehrprobe und Lehrkolloquium
- § 9 Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium
- § 10 Verfahrensbestimmungen
- § 11 Abschluss des Verfahrens
- § 12 Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit
- § 13 Versäumnis, Täuschung
- § 14 Rechtsstellung der oder des Habilitierten
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 17 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation im Fachbereich II der Universität Trier soll den Zugang zu selbstständiger Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs solchen Bewerberinnen und Bewerbern erschließen, die sich als geeignet erwiesen haben, ihr Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten. Der Fachbereich kann in der Regel nur für solche Fächer oder Fachgebiete habilitieren, die im Fachbereich durch eine hauptamtliche Universitätsprofessur vertreten sind.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet festgestellt. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, an der Universität Trier in dem betreffenden Fachgebiet selbstständig zu lehren (Venia legendi).

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Ausländische akademische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass er nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich tätig gewesen ist und über eine entsprechende pädagogische Eignung verfügt.

§ 3 Zulassungsgesuch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Gesuch um Zulassung zur Habilitation schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Gesuch ist das Fach oder das Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem alle bisher von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen zu verzeichnen sind,
2. eine Ausfertigung der Promotionsurkunde oder der Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
3. die Zeugnisse über die von der Bewerberin oder dem Bewerber nach der Reifeprüfung abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen,
4. die Habilitationsschrift in sechs gebundenen maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften nach § 5 Ziffer 1 gemäß § 5 Nr. 1 Buchst. b sowie eine digitale Ausfertigung der Habilitationsschrift oder der entsprechenden wissenschaftlichen Schriften gemäß § 5 Nr. 1 Buchst. b. Die digitale Ausfertigung muss in Form einer maschinell lesbaren PDF-Datei auf digitalem Datenträger oder auf anderem geeigneten Weg eingereicht werden,
5. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit,
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber schon anderweitig ein Habilitationsgesuch eingereicht hat, sowie ggf. vollständige Angaben über dessen Ausgang,
7. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift selbstständig und nur mit den darin angegebenen Hilfsmitteln verfasst ist und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
8. ein Exemplar der Dissertation sowie ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
9. auf Anforderung Exemplare der in Nummer 8 genannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

10. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag nach § 5 Nr. 2, die außerhalb des Themenbereichs der schriftlichen Habilitationsleistung liegen. Den Themenvorschlägen sind kurze Erläuterungen der Fragestellungen beizufügen. Diese können spätestens bis zur Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 7 Abs. 6 nachgereicht werden,
 11. Nachweise über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Vorzulegen sind
 - a) eine Aufstellung der abgehaltenen akademischen Lehrveranstaltungen und
 - b) ggf. Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen.
- (3) Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften - bleiben, sofern ungedruckt, beim Fachbereich.
- (4) Bis zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter durch den Fachbereichsrat kann das Zulassungsgesuch von der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgezogen werden.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Nach Eingang und Prüfung des Gesuchs gemäß §§ 2 und 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens. Die Eröffnung des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 2. die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so werden die Gründe der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mitgeteilt.

§ 5 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. die schriftliche Habilitationsleistung. Sie kann in Form
 - a) einer Monografie oder
 - b) einer kumulativen Habilitationsschrift, d.h. mehrerer wissenschaftlich qualifizierter Schriften zu inhaltlich zusammenhängenden Gegenständen und Problemen des Faches oder des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, erbracht werden.

Wird eine kumulative Habilitationsschrift vorgelegt, können Beiträge aufgenommen werden, die bereits publiziert sind, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation sowie aus ihr unmittelbar resultierende Veröffentlichungen können nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Werden mit Koautorinnen oder Koautoren verfasste Arbeiten vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen ausführlichen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil in qualitativer und quantitativer Hinsicht von dem der Koautorinnen oder Koautoren abgegrenzt wird.

Den Originalarbeiten ist ein Manteltext voranzustellen, der einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel entspricht und folgenden Anforderungen genügt: Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft, Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen, Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen.

2. Die mündlichen Habilitationsleistungen, die aus einer Lehrprobe und einem Fachvortrag (Habilitationsvortrag) mit jeweils anschließender wissenschaftlicher Aussprache (Lehrkolloquium und Habilitationskolloquium) bestehen, wobei sich die Aussprache auf das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken kann.

Lehrprobe und Lehrkolloquium können entfallen, wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde. Lehrprobe und Lehrkolloquium sowie Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium müssen die Vertrautheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit den wichtigsten Gebieten und Methoden des Faches oder des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie ihre oder seine Fähigkeit dartun, in Forschung und Lehre in Universität und Öffentlichkeit zu wirken.

(2) Die Lehrbefähigung wird zuerkannt, wenn die schriftliche Habilitationsleistung angenommen sowie die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Prüferinnen und Prüfer als bestanden bewertet wurden und die Beschlüsse der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Prüferinnen und Prüfer vom Fachbereichsrat bestätigt wurden.

§ 6 Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fachbereichsrat fünf Gutachterinnen und Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. Gutachterin oder Gutachter kann nur sein, wer die durch die Habilitation festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Von den Gutachterinnen und Gutachtern müssen mindestens drei Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein. Eine oder einer der zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren darf nicht Mitglied der Universität Trier sein. Für die Bestellung einer oder eines der Gutachterinnen und Gutachter kann die Bewerberin oder der Bewerber einen Vorschlag unterbreiten. Diesem Vorschlag kann der Fachbereichsrat folgen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Absatz 1 sind zugleich die Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Habilitationsleistungen. Für Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen.

§ 7 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Bei Verzögerungen ist der Habilitand oder die Habilitandin in geeigneter Form durch den Dekan oder die Dekanin zu unterrichten. Die schriftliche Habilitationsleistung kann mittels geeigneter Software auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten. Der Einsatz von

generativen Modellen ist unzulässig. Zur Begutachtung bereitgestellte Unterlagen dürfen nicht als Eingabe für generative Modelle genutzt werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter können der Bewerberin oder dem Bewerber mehrheitlich eine Rücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung zur Ergänzung oder Veränderung vorschlagen. Ist die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden, nimmt sie oder er die schriftliche Habilitationsleistung zurück. In diesem Fall setzt die Dekanin oder der Dekan eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die schriftliche Habilitationsleistung erneut einzureichen ist. Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung nicht zurück oder reicht innerhalb der von der Dekanin oder dem Dekan gesetzten Frist keine schriftliche Habilitationsleistung in ergänzter oder veränderter Form ein, wird sie in ihrer ursprünglich eingereichten Form bewertet.

(3) Die Gutachten und die schriftliche Habilitationsleistung können vier Wochen von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches im Dekanat eingesehen oder zur Einsichtnahme kurzfristig ausgeliehen werden. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs können schriftlich zu den Gutachten und der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung nehmen. Gehen Stellungnahmen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches ein, die fordern, weitere Gutachten einzuholen, entscheidet der Fachbereichsrat nach Ende der Auslagefrist, ob er weitere Gutachten einholt.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist und gegebenenfalls Eingang der Gutachten gemäß Absatz 3 Satz 3 stellt die Dekanin oder der Dekan die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung fest. Die schriftliche Habilitationsleistung ist angenommen, wenn die Gutachterinnen und Gutachter sie mehrheitlich zur Annahme empfohlen haben und mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter, die die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben, Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sind. Anderenfalls ist die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt.

(5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut ein Gesuch um Zulassung zur Habilitation stellen. Für die Habilitationsschrift muss die Bewerberin oder der Bewerber ein neues Thema wählen. Das Gesuch kann nur einmal erneut gestellt werden.

(6) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, berät und beschließt der Fachbereichsrat über das Fach oder das Fachgebiet der zu erteilenden Venia legendi und wählt aus den Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 ein Thema für den Habilitationsvortrag aus.

§ 8 Lehrprobe und Lehrkolloquium

(1) Lehrprobe und Lehrkolloquium sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber neben ihrer oder seiner fachlichen auch die erforderliche didaktische Kompetenz vorweisen kann.

(2) Lehrprobe und Lehrkolloquium können insbesondere entfallen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem oder seinem Fach oder Fachgebiet mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden eigenständig durchgeführt hat, die in einer studentischen Lehrevaluation positiv evaluiert wurden. Die Entscheidung darüber, ob die Lehrprobe

und das Lehrkolloquium entfallen, trifft der Fachbereichsrat aufgrund der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 vorgelegten Nachweise.

(3) Hat der Fachbereichsrat entschieden, dass Lehrprobe und Lehrkolloquium nicht entfallen, legt er das Thema und ggf. die Zielgruppe für die Lehrprobe fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber und die Prüferinnen und Prüfer unter Nennung des festgelegten Themas und ggf. der festgelegten Zielgruppe zu Lehrprobe und Lehrkolloquium ein. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor Lehrprobe und Lehrkolloquium zu erfolgen. Lehrprobe und Lehrkolloquium finden in einer Sitzung statt.

(4) Lehrprobe und Lehrkolloquium sind fachbereichsöffentlich und sollen vor Studierenden gehalten werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt. Auf Antrag einer Habilitandin oder eines Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(5) Die Lehrprobe besteht aus einer an Studierende gerichteten Lehrveranstaltung, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Das anschließende Lehrkolloquium soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Das Lehrkolloquium soll sich didaktischen Fragen und Fragen des Lehrkonzepts widmen. Frageberechtigt sind sowohl die anwesenden Studierenden als auch die Prüferinnen und Prüfer.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer erfragen nach dem Lehrkolloquium unter Ausschluss der Habilitandin oder des Habilitanden die Einschätzung der Studierenden zur didaktischen Qualität der Lehrprobe.

(7) Im Anschluss an das Kolloquium entscheiden die Prüferinnen und Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit mehrheitlich darüber, ob Lehrprobe und Lehrkolloquium eine ausreichende Habilitationsleistung sind.

(8) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so sind Lehrprobe und Lehrkolloquium nicht bestanden.

(9) Über die Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer und über die wesentlichen Gegenstände der Lehrprobe und des Lehrkolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber und die Prüferinnen und Prüfer unter Nennung des Themas nach § 7 Abs. 6 zu Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium ein. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium zu erfolgen. Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium finden in einer Sitzung statt.

(2) Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium sind fachbereichsöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte teilnahmeberechtigt. Auf Antrag einer

Habilitandin oder eines Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(3) Über den Termin und das Thema von Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Habilitierten der Universität zu informieren. Sie können dem Habilitationsvortrag beiwohnen und sich am Habilitationskolloquium beteiligen.

(4) Der Habilitationsvortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Das Habilitationskolloquium soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer eröffnen das Kolloquium. Frageberechtigt sind neben den Prüferinnen und Prüfern die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Habilitierten der Universität.

(6) Im Anschluss an das Habilitationskolloquium entscheiden die Prüferinnen und Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit mehrheitlich, ob Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium eine ausreichende Habilitationsleistung sind. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so sind Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium nicht bestanden.

(7) Über die Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer und über die wesentlichen Gegenstände des Habilitationsvortrags und des Habilitationskolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

(1) Werden Lehrprobe und Lehrkolloquium oder Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium als nicht ausreichend befunden, so kann die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel innerhalb eines halben Jahres eine Wiederholung des als nicht ausreichend befundenen Prüfungsteils beantragen. Sie oder er kann dabei neue Vortragsthemen nennen. Die Wahl des Themas durch den Fachbereichsrat sowie die Einladung zum zu wiederholenden Prüfungsteil erfolgen nach § 8 Abs. 3 oder § 7 Abs. 6 und § 9 Abs. 1. Die Wiederholung des Prüfungsteils muss stets ein neues Thema zum Inhalt haben.

(2) Über Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Nachdem Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium und ggf. Lehrprobe und Lehrkolloquium stattgefunden haben, entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Ordnungsmäßigkeit der von den Gutachterinnen und Gutachtern und den Prüferinnen und den Gutachtern und Prüfern getroffenen Entscheidungen und über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden ein vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Habilitationsleistungen aus.

(4) Ablehnende Beschlüsse hat die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Auf Wunsch erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(6) Zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der letzten mündlichen Habilitationsleistung sollen nicht mehr als 12 Monate liegen.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird durch eine Öffentliche Vorlesung abgeschlossen.

(2) Die Urkunde wird unmittelbar nach der Öffentlichen Vorlesung durch die Dekanin oder den Dekan überreicht und ist auf den Tag der Öffentlichen Vorlesung zu datieren.

(3) Die Urkunde enthält:

1. die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen,
3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird, sowie eventuelle Erweiterungen und Einschränkungen,
4. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. das Siegel der Universität.

§ 12 Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit

(1) Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Facharztes oder Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(2) Die Belange von Kandidatinnen und Kandidaten mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Versäumnis, Täuschung

(1) Erscheint die Habilitandin oder der Habilitand zum festgesetzten Zeitpunkt der Lehrprobe und des Lehrkolloquiums oder des Habilitationsvortrags und des Habilitationskolloquiums nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt der betreffende Prüfungsteil (Lehrprobe und Lehrkolloquium oder Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium) als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Entschuldigung anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

(2) Versucht die Habilitandin oder der Habilitand die Bewertung der Habilitationsschrift oder das Ergebnis der Lehrprobe und des Lehrkolloquiums oder des Habilitationsvortrags und des Habilitationskolloquiums durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht angenommen bzw. nicht bestanden.

§ 14 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet ihres oder seines Habilitationsfaches oder -fachgebiets an der Universität Trier selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, Venia legendi), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, auf ihrem oder seinem Gebiet mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS pro Jahr anzubieten.

Im Übrigen richtet sich die Rechtsstellung der oder des Habilitierten nach dem Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Trier.

§ 15 Umhabilitation

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber sich bereits an einer anderen Universität habilitiert und strebt sie oder er die Venia legendi im selben Fach oder Fachgebiet an der Universität Trier an, kann der Fachbereichsrat beschließen, auf die Erbringung einzelner oder aller Habilitationsleistungen zu verzichten. Er kann dazu Stellungnahmen von Vertreterinnen und Vertretern des Faches oder Fachgebiets einholen, in dem die Venia legendi angestrebt wird.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erweitert werden. Die Erweiterung setzt entsprechende wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fach oder Fachgebiet voraus. Die Entscheidung über die Erweiterung trifft der Fachbereichsrat. Er kann dazu Stellungnahmen von Vertreterinnen und Vertretern des Faches oder Fachgebiets einholen, auf das die Venia legendi erweitert werden soll.

§ 17 Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Der Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung aberkennen, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist. Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Das Erlöschen der Lehrbefähigung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgestellt.

(2) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 14.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung gemäß § 17;
2. durch Verzicht der oder des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer beschließt, oder durch Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 19).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und des § 17 verliert die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis ihre oder seine Rechte und Pflichten gemäß § 14.

§ 19 Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn:

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 67. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer oder seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 23. Juli 1982 (StAnz. S. 783) außer Kraft.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Habilitationsverfahren bereits eröffnet ist, wird das Habilitationsverfahren nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs II: Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 23. Juli 1982 beendet.

Trier, den 27.02.2026

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger